

Zeltplatzordnung für den Jugendzeltplatz „Am Jungholz“

1. Als Zelter sind grundsätzlich Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres und deren Gruppenleiter zugelassen. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Motorwandlerer können vom Platzwart nur ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Der Zeltplatz kann nach seinen Einrichtungen höchstens 25 Personen aufnehmen. Wir bitten um Verständnis, wenn der Platzwart bei Erreichung der Höchstbelegungszahl Zelter abweisen muss.
3. Die Gebühren werden mit Kurzrechnung von der Gemeinde Wehrheim angefordert und sind zu überweisen. Erst nach Eingang der Zahlung ist Ihre Anmeldung verbindlich. Der Zeltplatzwart ist wegen der Übergabe des Schlüssels für die Hütte während Ihres Aufenthaltes unter der Telefonnr.: 06081 / 44 54 23 zu erreichen. Weiterhin wird er eine **Kaution in Höhe von 55,- Euro** kassieren, die nach ordnungsgemäßem Verlassen des Zeltplatzes wieder zurückerstattet wird.
4. Auf dem Zeltplatz ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht gestattet. Ausnahmsweise zugelassene Motorwandlerer haben ihre Fahrzeuge außerhalb des Platzes auf dem Parkplatz „Jungholz“ abzustellen.
5. Die Zelter haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt oder gefährdet werden.
6. Der Zeltplatz und seine Einrichtungen – das gilt insbesondere für die Koch- und Feuerstellen, das Waschhaus, die Toilettenanlagen und den Aufenthaltsraum – sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Koch- und Feuerstellen sind nach Benutzung von Verbrennungsrückständen zu reinigen. Trink- und Brauchwasser ist von den Zeltplatzbenutzern selbständig zu besorgen.
7. Feuer darf nur auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Bereitstehendes Feuerungsmaterial darf nur auf vorherige Zuweisung durch den Platzwart verwendet werden. Aus dem benachbarten Wald darf ohne Erlaubnis kein Sammelholz entnommen werden.
8. Auf die Einhaltung der Abendruhe ist zu achten. Der Zeltnachbar, der nach anstrengender Tageswanderung ein Bedürfnis nach Ruhe hat, wird es danken.
9. Die Zelter sollten sich zum gemeinsamen Gespräch, zu Musik, Spiel und Sport zusammenfinden. Das Aufstellen von Lautsprechern auf dem Zeltgelände ist nicht gestattet.
10. Tiere und Pflanzen, die auch andere Besucher des Naturparks erfreuen sollen, sind zu schützen.
11. Der zugewiesene Zeltplatz ist vor dem Verlassen in einen einwandfreien Zustand zu versetzen; Papierreste sind aufzusammeln.
12. Der Platzwart ist berechtigt, Zeltern, die der Platzordnung zuwiderhandeln oder sich ungebührlich verhalten, vom Zeltplatz zu verweisen.
13. Für Sach- und Personenschäden sowie für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.
14. Mit der Aufnahme stimmt jede/r Zelter/in dieser Zeltplatzordnung zu.

Wir danken dafür, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zeltplatzordnung für Euch eine Selbstverständlichkeit ist und dass dem Platzwart durch Euer rücksichtsvolles Verhalten ein Einschreiten erspart bleibt.